

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.02.1973

Geschäftszahl

0502/72

Rechtssatz

Das in § 2 Abs 1 zweiter Satz der Stmk BO 1968 ausgesprochene Verbot der Erteilung einer Baubewilligung vor Rechtskraft der Widmungsbewilligung begründet ein subjektives öffentliches Recht des Nachbarn (Hinweis E 4.5.1972, 2125/71). Ferner Ausführungen über die im Widmungsverfahren zulässigen Einwendungen des Nachbarn.